

## **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung eines naturnahen Stillgewässers auf einer Windwurffläche im Oberheimbacher Wald (Gemarkung Oberheimbach, Flur 9, Flurstück 61/14; Abteilung 33a „Wolkenbrunnen“) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az: 21b-55202-026-1549). Antragsteller für das o.g. Vorhaben ist die Ortsgemeinde Oberheimbach, Hauptstraße 32 in 55413 Oberheimbach.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) und § 74 Abs. 1 UVPG i.d.F. vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Bauen und Umwelt  
- Untere Wasserbehörde -

Ingelheim, den 16.08.2018  
In Vertretung

Steffen Wolf  
Erster Kreisbeigeordneter